

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Bayern

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Bayern			
Status	Zuständigkeit Kostenträger	Nachweis/Abrechnung	Leistungen
Erstaufnahmeeinrichtung Eingangsuntersuchung	Staatliche Aufgaben des Gesundheitsamt oder vertragliche Direktvereinbarungen mit Leistungserbringer	-	ggf. 1,0fach GOÄ
Asylbewerber , die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen und deren Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder • bis 18 Monate Aufenthalt	Sozialhilfeträger	Behandlungsschein vom zuständigen Sozialhilfeträger ausgestellt. Die dort genannten Einschränkungen, z.B. zur Gültigkeitsdauer, müssen beachtet werden. Über diesen Behandlungsschein rechnet der Arzt alle seine Leistungen nach den Vorgaben des EBM mit der KVB ab.	Eingeschränkter Anspruch der medizinischen Versorgung auf Akutbehandlung nach AsylbLG §§ 4 und 6 .

		<p>Überweisungsschein: Überweisungen können zukünftig ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenommen werden. Es genügt, eine Kopie des vorliegenden Behandlungsscheins dem Überweisungsschein beizulegen.</p> <p>Behandlung im Notfall: Verwendung des Musters 19 (Notfall-/Vertreter-schein) aber sofortige Eilanzeige der Notfallbehandlung beim zuständigen Sozialamt (14 Tagesfrist) notwendig.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch die Information auf unserer Homepage unter www.kvb.de zum Thema „Behandlungsausweis für Patienten in Asyl- und Erstaufnahmeeinrichtungen der Stadt München“.</p> <p>Krankenhausbehandlung: Krankenhaus-Einweisung nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers</p> <p>Ausnahme: Notfalleinweisung</p>	
<p>Asylbewerber, die sich ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 18 Monate 	<p>Gesetzliche Krankenkassen</p>	<p>Elektronische Gesundheitskarte (eGK) = § 264 Absatz 2 SGB V u. § 2 AsylbLG</p> <p>Abrechnung gegenüber Krankenkasse</p>	<p>Wie GKV, für Leistungserbringer keine Unterscheidung möglich</p>

Unbegleitete Kinder und Jugendliche (Flüchtlinge)	Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger	<p>Behandlungsschein oder eGK je nach örtlichen Jugendhilfeträger (Einzelfallentscheidung)</p> <p>Überweisungsschein: Bei Vorlage des Original-Krankenscheins stellt der Arzt bei Bedarf einen Überweisungsschein aus. Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern bei der Kassenummer wird empfohlen, dem Überweisungsschein eine Kopie des Krankenscheins beizufügen.</p>	<p>§ 40 SGB VIII Krankenhilfe / §§ 47 - 52 SGB XII</p> <p>(wie GKV)</p>